

## **Satzung des Saarländischen Skat Sport Verbandes e.V.**

eingetragen in das VR 3650, AG Lebach am 12.6.2020,  
zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung 2021, wie folgt:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag**

1. Der Verband führt den Namen „Saarländischer Skat-Sport-Verband“ (nachfolgend als SSSV bezeichnet) und ist Mitglied im Deutschen Skatverband e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
3. Sitz des Verbandes ist Nalbach
4. Als Gründungstag gilt der 01. Februar 1966.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der SSSV ist die Vertretung aller Skatspieler, die ihm über die dem SSSV angeschlossenen Vereine angehören.
2. Zweck des SSSV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Landes-Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben des SSSV sind:
  - Ausrichtung von Wettkämpfen auf Verbandsebene
  - Förderung der Jugendarbeit
  - Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel**

1. Der SSSV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des SSSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Mitglieder**

1. Die Mitglieder des SSSV gliedern sich in
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine. Das sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern in festgelegten Grenzen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport im SSSV besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Verbandes durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch das Präsidium des SSSV ernannt. Die Ehrung findet jeweils am darauffolgenden Verbandstag/Mitgliederversammlung statt.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im SSSV erlischt durch:
  - a) Auflösung eines Vereins
  - b) Kündigung
  - c) Ausschluss
  - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
  - e) Tod eines Ehren- oder fördernden Mitgliedes.
2. Die Kündigung muss 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem SSSV durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Verbandstag und ist nur zulässig, wenn
  - a) die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzungen trotz Abmahnungen durch das Präsidium fortgesetzt werden;
  - b) das Mitglied seinen dem SSSV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung nicht nachkommt.
  - c) Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von 1 Monat nach seinem Ausschluss an das Ehrengericht (VIII) wenden.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsportes zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe des SSSV diesen vorbehalten sind.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und Ordnungen des SSSV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des SSSV, des LV und des DSKV zu befolgen und durchzuführen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Clubangehörigen die Satzung, die Ordnungen und die Entscheidungen des SSSV, des LV und des DSKV befolgen;
3. dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Sitzungen des Verbandstages und auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind;
4. den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich bis zum 31.03. des lfd. Jahres zu entrichten. Mitgliedsbeitrags erhöhungen von übergeordneten Verbänden (DSkV, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.), die sich auf den SSSV

niederschlagen, dürfen in gleicher Höhe im Rahmen eines Beschlusses vom Präsidium festgesetzt werden.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

### **III. Organe des SSSV**

#### **§ 10 Organe**

Organe des SSSV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium (Gesamtvorstand)
3. der Vertretungsvorstand
4. der Verbandstag
5. das Ehrengericht.

### **IV. Die Mitgliederversammlung**

#### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des SSSV und findet alle 3 Jahre statt.
2. Sie wird durch den Vertretungsvorstand einberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 4) gegenüber zu erfolgen, und zwar mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin.

#### **§ 12 Zusammensetzung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Vereine
  - b) den Mitgliedern des Präsidiums
  - c) den Mitgliedern des Ehrengerichts
  - d) den Ehren- und fördernden Mitgliedern
  - e) den Rechnungsprüfern.

2. Die Zahl der Delegierten der Vereine bestimmt sich nach deren Größe. Jeder Verein ist berechtigt, pro angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

### § 13 Stimmrecht

1. Auf jeden Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1 a-d) entfällt 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs im SSSV entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur 1 Stimme.

### § 14 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Ehrengerichts sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
  - Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
  - Änderung der Satzung
  - Beschluss über frist- und formgerecht gestellte Anträge
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Auflösung des Verbandes und Bestellung der Liquidatoren.

### § 15 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Vereine, der Verbandstag, das Präsidium sowie das Ehrengericht einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des SSSV schriftlich eingegangen sein. Als jeweilige Geschäftsstelle gilt die Anschrift des Präsidenten.

### § 16 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung einschließlich des Zwecks geändert wird, sowie die Auflösung des Verbandes, bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### § 17 Geschäfts- und Wahlordnung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

### § 18 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim SSSV einzuberufen, wenn:
  - a) das Präsidium die Einberufung beschließt, oder
  - b) mindestens  $\frac{1}{3}$  der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Bestimmungen von §§ 11- 18 finden sinngemäß Anwendung.

## V. Präsidium (Gesamtvorstand)

### § 20 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Schriftführer
  - d) Pass- und Meldebeauftragter
  - e) Schatzmeister
  - f) je ein/e Spielleiter/in pro Saarländischer Liga
  - g) Damenreferent/in
  - h) Schiedsrichterobmann/in
  - i) Medienreferent/in
2. Mehrfache Ämterausübung in Personalunion durch einzelne Mitglieder ist möglich. § 28 Abs.3 bleibt unberührt.
3. Sollte ein Mitglied im Laufe der 3-jährigen Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein Ersatzmitglied eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

### § 21 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des SSSV. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist zuständig für
  - a) die Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des SSSV
  - b) die Förderung der Jugendarbeit
  - c) die Unterrichtung der Mitglieder über die Organisation des SSSV
  - d) die Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung oder der Verbandstag überträgt
  - e) die Mitarbeit in den Gremien des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Änderungen der Satzung – ohne Zweck – kann das Präsidium mit 2/3 Mehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu lang ist.

### § 22 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

## VI. Vertretungsvorstand

### § 23 Vertretungsvorstand

1. Der Verband wird vertreten vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB, nämlich:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer (evtl. Geschäftsführer).
2. Zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

## VII. Verbandstag

### § 24 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die jährlich mindestens einmal stattfindende Versammlung der Vereine und des Präsidiums des SSSV.
2. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) den Vertretern der Vereine (1 Vertreter je angefangenen 10 Mitglieder eines Vereins)
  - b) dem Präsidium
  - c) dem / der Vorsitzenden des Ehrengerichts

## § 25 Einberufung

1. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten bzw. den Vertretungsvorstand einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens 4 Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

## § 26 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums
2. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer einmal jährlich einschließlich der Entlastung des Schatzmeisters
3. Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des **kommenden** Jahres
4. Änderungen der Ordnungen
5. Bildung von Ausschüssen
6. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
7. Wahl der Rechnungsprüfer.

## § 27 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag können die Vereine und das Präsidium einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Verbandstagsversammlung auf der Geschäftsstelle des SSSV schriftlich eingegangen sein.

## § 28 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Jeder der in § 24 Ziffer 2 Genannten hat Stimmrecht.

3. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs im SSSV entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur 1 Stimme.

## § 29 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## VIII. Das Ehrengericht des SSSV

### § 30 Zusammensetzung

1. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die im Falle der Verhinderung durch zwei Stellvertreter ersetzt werden können. Die Mitglieder des Ehrengerichts wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
2. Die Mitglieder sollen verschiedenen Vereinen angehören.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 14 Ziffer 2).

### § 31 Aufgaben

Das Ehrengericht entscheidet über Streitigkeiten, die die Satzung, die Ordnungen des SSSV und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.

### § 32 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des Deutschen Skatverbandes, die vom SSSV als verbindlich anerkannt wird.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Mitarbeiter**

Alle in ein Amt des SSSV gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 34 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Saarlouis.

### **§ 35 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des SSSV ist das Kalenderjahr.

### **§ 36 Rechnungsprüfer**

1. der Verbandstag bestimmt die Rechnungsprüfer im jährlichen Wechsel. Es muss sich jeweils um Rechnungsprüfer aus zwei verschiedenen Vereinen handeln.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber dem Verbandstag einen Bericht zu erstatten.

### **§ 37 Auflösung**

1. Die Auflösung des SSSV kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertretungsbefugnis.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Dillingen, im Februar 1993  
Gez.: Präsident, Vizepräsident, Schriftführer, Schatzmeister*